

# § 5 T-JFJSG Arten der Förderung

T-JFJSG - Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.06.2023

Die Förderung erfolgt insbesondere durch:

- a) die Gewährung von einmaligen, mehrmaligen oder regelmäßigen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen;
- b) die Beratung in organisatorischer oder fachlicher Hinsicht;
- c) die Bereitstellung von Räumen, Einrichtungsgegenständen und sonstigen Hilfsmitteln.

In Kraft seit 17.02.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)